



Schutzkonzepte und Gefährdungs- analysen – eine Grundverständigung

Von Wolfgang Schröer und Mechthild Wolff

Modul 1: Schutzkonzept - was ist das?

Lerneinheit 1: Grundverständnis zu Schutzkonzepten und Gefährdungsanalysen

schutzkonzepte.elearning-kinderschutz.de



Kinder- und Jugend-
psychiatrie/ Psychotherapie
Universitätsklinikum Ulm



Inhalt

1	Schutzkonzepte und Gefährdungsanalysen – eine Grundverständigung	2
2	Schutzkonzepte und Gefährdungsanalyse – Wer trägt die Verantwortung?	3
3	Warum der Fokus auf Kinder und Jugendliche?.....	7
4	Warum stehen Organisationen im Mittelpunkt, sind es nicht die Personen?	9
5	Literatur	11

1 Schutzkonzepte und Gefährdungsanalysen – eine Grundverständigung

In diesem Basistext wird das Grundverständnis von Schutzkonzepten und Gefährdungsanalysen dieses Moduls dargelegt. Es wird dabei in drei Schritten vorgegangen. Zunächst wird – erstens – die Bedeutung von Schutzkonzepten und Gefährdungsanalysen für Organisationen beschrieben, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Es wird gefragt, wer in den Organisationen die Verantwortung für Schutzkonzepte trägt und wer ein Recht auf Schutz hat. Daraufhin wird – zweitens – thematisiert, warum Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, in diesem Modul im Mittelpunkt stehen. Schließlich wird – drittens – verdeutlicht, warum es wichtig ist, nicht nur auf Personen zu achten, sondern gerade auch die Organisationen, ihre Verfahren, Routinen und insgesamt ihre alltäglichen Kulturen in den Vordergrund zu rücken.

2 Schutzkonzepte und Gefährdungsanalyse – Wer trägt die Verantwortung?

In diesem Kurs wird davon ausgegangen, dass Organisationen, die professionell oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder aus irgendeinem Grund für Kinder und Jugendliche Verantwortung übernehmen, über ein Schutzkonzept zur Prävention von Kindeswohlgefährdung, zur Intervention und Aufarbeitung von möglicher Kindeswohlgefährdung, wie z.B. sexueller Gewalt verfügen müssen.

- ▶ Diese Organisationen werden ihrer Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen nur gerecht, wenn sie diese auch vor den möglichen Gefahren in ihrer Organisation schützen.

Damit ist gesagt, dass z.B. pädagogische, soziale oder therapeutische Organisationen, wie sie heute mit Aufgaben der Erziehung, Bildung, Förderung, Therapie oder Sorge gegenüber Kindern und Jugendlichen betraut werden, ihre Verantwortung nur wahrnehmen, wenn sie auch über Verfahren und Prozesse verfügen, in denen die „Gefahren“, denen Kinder und Jugendliche in ihrer Organisation immer auch ausgesetzt sind, bearbeitet und transparent gemacht werden. ¹Rörig definiert Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt folgendermaßen:

„Ein Schutzkonzept bezeichnet das für jede Institution passende System von Maßnahmen für den besseren Schutz von Mädchen und Jungen vor sexuellem Missbrauch. Es kann nicht von 'oben' oder 'außen' verordnet werden, sondern muss vielmehr innerhalb einer Einrichtung oder einem Verein von Vorstands- oder Einrichtungsebene unter Beteiligung der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Fachkräfte, Eltern und Kinder und Jugendlichen selbst erarbeitet und sodann im Alltag angewendet werden“ (Rörig, 2015, S. 587 f.).

Die Inhalte, die für Schutzkonzepte als essentiell betrachtet werden, sind:

- ▶ Die Haltung zum Kinderschutz / zur sexualisierten Gewalt ist in der Satzung bzw. im Leitbild ausdrücklich formuliert.
- ▶ Die Inhalte dieses Leitbildes werden im Einstellungsverfahren aktiv kommuniziert.
- ▶ Den auf der Basis einer Risikoanalyse festgestellten Schwachstellen wird mit einem Maßnahmenbündel und entsprechenden Regelungen begegnet.
- ▶ Ein Beschwerdesystem mit internen und externen AnsprechpartnerInnen für die Fachkräfte, die Eltern und die Mädchen und Jungen wird etabliert.

¹Die folgenden Ausführungen Rörigs zu Schutzkonzepten wurden in der hier abgetragenen Form von Bange (2015) übernommen. (Bange, D. (2015). Gefährdungslagen und Schutzfaktoren für Kindeswohlgefährdungen in Institutionen. Text zugänglich im ECQAT Kurs für Führungskräfte.

- ▶ Es existieren Notfallpläne für den Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen bzw. auf sexualisierte Gewalt.
- ▶ Fort- und Weiterbildungen werden angeboten, um zumindest Basiswissen bei allen Fachkräften aufzubauen (vgl. Rörig, nach Bange 2015).

Schutzkonzepte und Gefährdungsanalysen gehören zusammen. Über Gefährdungsanalysen wird eine Wissensgrundlage für die Entwicklung von Schutzkonzepten geschaffen. Jede Organisation hat ihre eigenen Geschichten, Routinen, Stärken und Gefahren. Über die Fragen und Zugänge einer Gefährdungsanalyse können organisationale Konstellationen sichtbar gemacht werden, die auf Gefahren hindeuten. Die Gefährdungsanalyse ist ein zentraler Bestandteil, quasi Voraussetzung, aber nur der erste Schritt in einem organisationalen Prozess, den wir Schutzkonzept nennen.



Abb. 1: Schutzkonzepte als Prozesse vor Ort; Grafik in Anlehnung an Rörig 2013.

Eigentlich ist der Begriff Schutzkonzept falsch. Es geht nicht nur um ein Konzept, sondern genau genommen um alltägliche Schutzprozesse. Es sind Prozesse der Analyse, Prävention, der Intervention und Aufarbeitung (vgl. Lerneinheiten 4.1, 4.2 und 4.3). Zudem: Kein Konzept hat einen Wert, wenn es nicht alltäglich partizipativ von allen Beteiligten prozessiert oder besser gelebt wird. Dabei lebt es nicht davon, dass eine aktive Gruppe eine andere passive Gruppe beschützt. In Schutzprozessen haben alle AkteurInnen in der Organisation Beteiligungsmöglichkeiten, damit sie ihre Positionen und ihre Anliegen selbst vertreten können oder diese für sie und mit ihnen vertreten werden.

Dies bedeutet aber nicht, dass die Verantwortung für Schutzkonzepte auch auf alle Personen in der Organisation verteilt werden kann. Die Verantwortung dafür, dass eine Organisation über Schutzkonzepte verfügt und Schutzprozesse zur alltäglichen Kultur der Organisation gehören, hat die Leitung.

- ▶ Die Leitung einer Organisation hat die Pflicht, Schutzkonzepte zu entwickeln.

- ▶ Die Kinder, Jugendlichen und MitarbeiterInnen haben ein Recht auf ein Schutzkonzept.

Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf ein Schutzkonzept verstehen wir in der Perspektive der UN-Kinderrechtskonvention. Schutz umfasst in diesem Verständnis die Wechselwirkung von „Protection“, „Participation“ und „Provision“ (Triple-P-Model zwischen Art. 6 und 44 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen).

In einem alltäglichen Verständnis geht mit dem Begriff ‚Schutz‘ mitunter ein entmündigendes Kindheitsverständnis einher. Es wird ein Bild von Kindheit erzeugt, das Kinder und Jugendliche in einen abgeschlossenen Schonraum versetzt. Das Kindheitsverständnis der UN-Kinderrechtskonvention macht sie hingegen zu AkteurInnen mit eigenen Rechten in unseren Gesellschaften und Organisationen. Es wird Schutz (Protection) in einer Verknüpfung mit Beteiligung (Participation) und Erziehung, Bildung und Förderung (Provision) verstanden.

So haben Kinder und Jugendliche z.B. explizit in der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht darauf, dass ihnen alle sie betreffenden Informationen in einer Sprache zugänglich sind, die sie in ihrer Lebenssituation verstehen können. Dieses Recht der Kinder und Jugendlichen schließt auch ein, dass die unterschiedlichen Machtverhältnisse und -beziehungen in Organisationen, z.B. zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen systematisch berücksichtigt werden.

Triple-P-Model der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN)

Die Konvention über die Rechte des Kindes wurde am 20.11.1989 von der UN-Generalversammlung beschlossen. Sie enthält insgesamt 54 Artikel, die völkerrechtlich verbindliche Mindeststandards zum Wohle von Kindern und Jugendlichen im Alter von 0 bis 18 Jahren festlegen. Die Artikel werden in drei Gruppen von Kinderrechten untergliedert: Protection, Provision und Participation, was auch als Triple-P-Model bezeichnet wird.

Schutzrechte = Protection

Schutzrechte vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung und das Recht auf Leben – bspw. Art. 6, 8, 19, 32, 33, 34 etc.

Förderrechte = Provision

Förderrechte auf bestmögliche Gesundheit und soziale Sicherung, auf Bildung und Freizeit – bspw. Art. 24, 25, 26, 27, 28 etc.

Beteiligungsrechte = Participation

Rechte, die die Subjektstellung des Kindes betonen, wie Informations-, Mitwirkungs-, Anhörungs- und Beteiligungsrechte in allen Kinder betreffenden Angelegenheiten – bspw. Art. 12, 13 etc.

(vgl. dazu: www.netzwerk-kinderrechte.de²)

² In diesem Netzwerk der National Coalition, haben sich derzeit rund 110 bundesweit tätige Organisationen und Initiativen aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zusammengeschlossen mit dem Ziel, die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland bekannt zu machen und ihre Umsetzung voranzubringen.

3 Warum der Fokus auf Kinder und Jugendliche?

Machtverhältnisse und -beziehungen durchziehen Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Wir unterscheiden dabei zwischen Machtverhältnissen, durch die wir die strukturellen Ungleichheiten thematisieren, und Machtbeziehungen, die sich auf die konkreten sozialen Beziehungen zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen beziehen. Ansätze zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen bleiben z.B. in einer Form von „Quasi-Beteiligung“ (vgl. Petersen 2002) verhaftet, solange sie nicht wahrnehmen, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene in den Organisationen strukturell über unterschiedliche Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten verfügen und auch die persönlichen Beziehungen in ein soziales Geflecht von Abhängigkeiten und Hierarchien eingebunden sind (vgl. Wolf 1999). Zudem kann ein Ungleichgewicht von Machtquellen auch unter Kindern und Jugendlichen selbst bestehen, so dass auch auf der Peer-Ebene Machtbeziehungen gegeben sind.

Betrachtet man die *Machtverhältnisse*, dann wird deutlich, dass Kinder und Jugendliche in Organisationen zu einer vulnerablen Gruppe gemacht werden.

- ▶ Kinder und Jugendliche sind strukturell dem Risiko ausgesetzt, Gewalt, Ausbeutung und Unrecht zu erfahren.

Kinder und Jugendliche verfügen in den Organisationen häufig über weniger Machtquellen als Erwachsene. Sie sind in unserer Gesellschaft strukturell auf Hilfe angewiesen. Die Erbringung dieser Hilfe wird häufig von Organisationen in öffentlicher Verantwortung übernommen. Hier entstehen helfende Beziehungen, die Chancen der Anerkennung, Wertschätzung, Annahme und des Neuanfangs ermöglichen.

Dabei sind pädagogische, therapeutische und andere Sorgebeziehungen aber immer auch *Machtbeziehungen*. Gerade in helfenden Beziehungen können Abhängigkeiten entstehen. Es ist eine Nähe-Distanz-Regulation zu leisten. Es sind die höchstpersönlichen Rechte der Kinder und Jugendlichen anzuerkennen und Ausweg-Optionen, sogenannte Exit-Optionen aus den jeweiligen Beziehungskonstellationen sicher zu stellen (vgl. Hirschmann 1970). Gerade soziale Schlüsselkonstellationen z.B. bei der Körperhygiene oder -pflege, in besonders emotionalen Situationen des Tröstens oder in Situationen mit dichtem Körperkontakt können hier genannt werden.

- ▶ Zu den Machtquellen in persönlichen Beziehungen gehören in diesem Zusammenhang u.a. körperliche Stärke, Sprachfähigkeit und Orientierungswissen.

Auch die Glaubwürdigkeit von Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen wird z.B. in den pädagogischen und therapeutischen Beziehungen unterschiedlich gerahmt und legitimationsbedürftig gemacht. Professionellen oder Verantwortlichen wird tendenziell mögliches Unrechtsverhalten nicht zugetraut und vielfach gilt die Morgenstern'sche Formel: „Weil nicht sein kann, was nicht sein darf“.

So sind Kinder und Jugendliche – strukturell und in den persönlichen Beziehungen – gegenüber Erwachsenen und Organisationen dem Risiko des Machtmissbrauchs ausgesetzt. Kinder, Jugendliche und ihre Eltern sind gleichzeitig darauf angewiesen, dass sie diesen Organisationen vertrauen können (vgl. Zeller 2012). Jeder Machtmissbrauch ist auch ein Vertrauensmissbrauch. Kommt es zu Grenzüberschreitungen oder Übergriffen

durch HelferInnen, entstehen entsprechend Handlungsunsicherheiten bei allen Beteiligten. Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, haben entsprechend transparent zu machen, wie sie mit dem strukturellen und persönlichen Risiko des Machtmissbrauchs umgehen.

4 Warum stehen Organisationen im Mittelpunkt, sind es nicht die Personen?

Physische, psychische oder sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Familie und in Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, wurde lange tabuisiert. In Bezug auf die Familie werden seit den 1980er Jahren unter dem Begriff der häuslichen Gewalt diese Konstellationen diskutiert und beforscht (vgl. Honig 1986).

Weitere dreißig Jahre später wird nun auch umfassender über sexuelle Gewalt in Organisationen geforscht und es werden Schutzkonzepte entwickelt. Dies bedeutet nicht, dass diese Phänomene vorher nicht bekannt waren. Immer wieder wurde bereits darauf hingewiesen (vgl. u.a. Enders 1995; Fegert/Wolff 2002, 2006).

- ▶ Doch erst seit einigen Jahren wird öffentlich die sexuelle Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen durch PädagogInnen sowie Priester in Internaten und Kirchengemeinden, LehrerInnen an Schulen, pädagogische Fachkräfte in Heimen bzw. Kindergärten, SporttrainerInnen in Vereinen, ÄrztInnen und TherapeutInnen in Praxen und Kliniken als Problem skandalisiert.

Erst jetzt wurde in der Öffentlichkeit die Ambivalenz des Vertrauensvorschlusses gegenüber diesen Personengruppen diskutiert. Zunächst richtete sich die Aufmerksamkeit auf die involvierten Personen. Es wurde intensiv diskutiert, wie Betroffene unterstützt werden können, wie im Fall von Verdachtsfällen vorzugehen sei und wie Professionelle und ehrenamtlich Tätige geschützt und kontrolliert werden können. So kann Beziehungsarbeit, die auf Vertrauen aufbaut, auch Gelegenheitsstrukturen für Machtmissbrauch in sich bergen. In diesem Zusammenhang wurde u.a. auf pädophil oder hebephil ausgerichtete Personen verwiesen, die mit Kindern und Jugendlichen in Heimen, Wohngruppen, Jugendclubs oder Kliniken arbeiten wollen. Auch ein krimineller Impuls kann ausschlaggebend sein.

Neben den personengebundenen Faktoren wurde ebenfalls eine sogenannte Täter-Opfer-Institutionen-Dynamik (vgl. Wolff 2014) im Sinne der Entstehung einer organisationalen Kultur beschrieben. Wichtig ist es, in diesem Kontext darauf zu verweisen, dass organisationale und personale Faktoren nicht nebeneinander stehen, sie können nur in ihrem Zusammenwirken erklärt werden. Personen stellen in Organisationen Bedingungen mit her, in denen Machtmissbrauch begünstigt wird, in denen er nicht aufgedeckt, nicht angesprochen oder präventiv bearbeitet wird.

- ▶ So haben organisationale Kulturen einen unterschiedlichen Grad von Sensibilität gegenüber Machtmissbrauch und sexueller Gewalt.

In Organisationen werden bewusst oder unbewusst Regeln, Haltungen, Praxen des Umgangs und Kommunikationsabläufe hergestellt. Dadurch geben sich Organisationen Sinn und Orientierung, gleichzeitig wird damit eine ganz eigene Kultur in Organisationen hergestellt, d.h. Mitglieder der Organisation gestalten und stellen je spezifische Umgangsformen mit Aspekten wie Tabus, Fehlern, Werten wie Anerkennung oder Vertrauen aktiv gemeinsam her. So hat jede Organisation eine Kultur, die von den Menschen, die die Organisation ausmachen, auch verändert werden kann.

Organisationale Veränderung ist vor allem dann gefordert, wenn in der Organisation Machtverhältnisse und -beziehungen entstehen, die von den Mitgliedern nicht mehr als solche identifiziert oder analysiert werden. Schottet sich eine Organisation nach innen und außen ab und erkennt Fehler, Fehlerquellen und Unrecht nicht mehr, dann ist eine organisationale Veränderung nur schwer möglich. Diese Form der Geschlossenheit bzw. der Abschottung von Organisationen nach außen und ein damit fehlendes Korrektiv für interne Abläufe hat Erving Goffman (1973) als „totale Institution“ beschrieben.

Totale Institutionen

Erving Goffman prägte den Begriff der „totalen Institution“ in seinem 1961 in Amerika erschienenen Buch „Asylums“, in dem er soziologische Studien über die Insassen psychiatrischer Kliniken, Gefängnisse, Klöster, Kasernen, Internate, Altenheime, sog. „Irrenhäuser“, Waisenhäuser u.ä. dokumentierte. Als *Totale Institutionen* bezeichnet er geschlossene Welten (geschlossene Systeme), in denen die Menschen eigene unhinterfragte Regeln befolgen und unreflektierte Eigenlogiken entwickeln können. So beschreibt er Aufnahme-rituale, die der Demütigung dienen, Privilegien-systeme, die mithelfen, Machtverhältnisse und Vorrechte aufrecht zu erhalten sowie individuelle Anpassungsstrategien der Insassen, um die Bedingungen zu ertragen. Formen der Anpassung können sich im „Rückzug aus der Situation“ oder in einer „Immunsierung“ gegen die Umstände ausdrücken, in einer Kolonialisierung, d.h. der Vereinnahmung des Menschen durch die totale Institution oder eine „Konversion“, die aus einem Insassen dann selbst einen Peiniger machen können. Der Begriff *Totale Institution* ist zum Inbegriff von gefängnisartigen, kontrollierenden, demütigenden Institutionen geworden und den Mechanismen, die dazu beitragen.

Siehe dazu: Goffman, Erving (1973): *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. Frankfurt am Main. Suhrkamp Verlag.

Im Zusammenhang mit Missbrauchsfällen in Internaten oder der katholischen Kirche wurden Mechanismen geschlossener Systeme beschrieben, so dass den Betroffenen keine Exit-Optionen möglich waren. So kann Geschlossenheit durch einen eigenen Exklusivitätsanspruch oder ein elitäres Selbstbild verstärkt werden, d.h. in einer sich selbst als unfehlbar und exklusiv definierenden Organisation kann und darf dann ein Zuwiderhandeln nicht mehr ‚gedacht‘ werden. Entstehen solche Eigenlogiken in Organisationen, die von den Mitgliedern der Organisation unhinterfragt bleiben, kann die Geschlossenheit noch weiter verstärkt werden.

5 Literatur

- Bange, D. (2015). Gefährdungslagen und Schutzfaktoren für Kindeswohlgefährdungen in Institutionen. Text zugänglich im ECQAT Kurs für Leitungskräfte.
- Enders, U. (1995): Zart war ich, bitter war´s. Handbuch gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Köln.
- Fegert, J., M./Wolff, M. (2002) (Hrsg.): *Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention – Ein Werkbuch*. 2. überarbeitete Auflage 2006. Münster/München: Votum Verlag.,
- Goffman, E. (1973): *Asyle*. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Hirschmann, I. O. (1970): *Exit, Voice and Loyalty. Responses to Decline in Firms, Organizations and States*. Cambridge: Harvard University Press.
- Honig, M.-S. (1986): *Verhäuslichte Gewalt*. Eine Explorativstudie über das Gewalthandeln von Familien. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Petersen, K. (2002): *Partizipation*. In: Schröer, W./Struck, N./Wolff, M. (Hrsg.): *Handbuch Kinder- und Jugendhilfe*. Weinheim/München: Juventa, S. 909 – 924.
- Rörig, J.W. (2015): Unterstützung, Bündnisse und Impulse zur Einführung von Schutzkonzepten in Institutionen in den Jahren 2012 – 2013. In J. M. Fegert/ M. Wolff (Hrsg.), *Kompodium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“ – Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention* (S. 587-601). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (2013): *Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch*. Befragung zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. UBSKM, Berlin.
- Wolf, K. (1999): *Machtprozesse in der Heimerziehung*. Münster: Votum.
- Wolff, M. (2014): Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Institutionen. Perspektiven der Prävention durch Schutzkonzepte. In: Willems, H./Ferring, D. (Hrsg.): *Macht und Machtmissbrauch in Institutionen. Interdisziplinäre Perspektiven auf institutionelle Kontexte und Strategien der Prävention*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 151-166.
- Zeller, M. (2012): *Bildungsprozesse von Mädchen in den Erziehungshilfen*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.